

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11	Bielefeld, den 15. Dezember	1982
--------	-----------------------------	------

Inhalt:

	Seite	Seite	
Wahl eines theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung	281	Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Halle	294
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1983	281	Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Vlotho	294
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Verwaltungslehrgänge der Ev. Kirche von Westfalen	285	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof	295
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1983	290	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Sölde	295
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	292	Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1983	295
Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – vom 15. 10. 1982	292	Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp	296
Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission.	293	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest und die Ev. Möhne-Kirchengemeinde	296
Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	293	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinden Haltern und Wulfen	297
Arbeitsverträge mit ABM-Mitarbeitern	293	Urkunde über die Anerkennung als Ev. Stiftung	297
Fahrtkostenerstattung für die dienstliche Benutzung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge.	293	Persönliche und andere Nachrichten	297
Bekanntmachung des Siegels der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.	294	Neu erschienene Bücher und Schriften	300

Wahl eines theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung

Landeskirchenamt
Az.: A 3 – 03

Bielefeld, den 7. 12. 1982

Die 9. Westfälische Landessynode hat am 4. November 1982 gemäß Art. 117 und 142 KO Landeskirchenrat Herbert Demmer, Bielefeld, als theologisches Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt gewählt. Die Amtseinführung als Oberkirchenrat erfolgte am 6. Dezember 1982.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1983

Landeskirchenamt
Az.: 39076/A 1-05

Bielefeld, den 11. 11. 1982

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1983 den Urlaubserseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll vor allem der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden. Darüber hinaus geht es in fast allen Einsatzorten um eine ausgesprochen ökumenische Arbeit:

– Der Dienst wird in enger Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden des Gastlandes gestaltet

und führt zu entsprechenden Kontakten mit diesen Gemeinden.

- An vielen Orten setzt sich die gottesdienstliche Urlaubergemeinde aus Menschen verschiedener Länder und unterschiedlicher Konfessionen zusammen. Das erfordert ein entsprechendes Eingehen auf diese Situation.
- Veranstaltungen über die Gottesdienste hinaus eignen sich dazu, die Urlauber aus Deutschland auf das Umfeld ihres Urlaubs aufmerksam zu

machen und Kontakte und Begegnungen gerade mit der einheimischen Bevölkerung zu ermöglichen.

Für die Durchführung dieses kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland werden Pfarrer gesucht, die beweglich und aufgeschlossen sind und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext haben. Gerade auch geeignete jüngere Pfarrer sollen auf diesen Dienst aufmerksam gemacht werden. Das Kirchliche Außenamt hat mitgeteilt, daß die Altersgrenze von 70 Jahren auch auf diesen Dienst anzuwenden ist.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1983 Urlaubserseelsorge vorgesehen ist. Die angegebenen Urlaubsorte sind je nach ihren dienstlichen Anforderungen gekennzeichnet:

- I = Orte mit erheblichem Dienstumfang
II = Orte mit geringerem Dienstumfang

Da die Verhandlungen über die Besetzung der Orte noch nicht in allen Fällen abgeschlossen werden konnten, können vorgesehene Orte und Zeiten wegfallen oder neue hinzukommen.

Dänemark

- I Allinge/Bornholm
Juli und August
- I Blaavand-Vejers
Juli und August
- I Blaavand-Oksby und Ho/Westjütland
Juli und August
- I Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August
- I Hals/Nordjütland
Juli und August
- II Gilleleje/Sjælland
Juli und August
- I Løkken und Hune-Blockhus/Nordjütland
Juli und August
- I Marielyst/Falster
Juli und August
- I Neksø/Bornholm
Juli und August
- I Nordby/Fanø
Juli und August
- I Nykøbing/Sjælland
Juli und August
- I Ringkøbing und Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August
- I Rømø/Westjütland
Juli und August
- I Skagen/Nordjütland
Juli und August
- II Thistedt-Vorupør/Nordjütland
Juli und August
- II Vejby/Nordsjælland
Sonderregelung

Frankreich (Südfrankreich)

- I La Grande Motte und Le Grau du Roi
Juli und August

Italien

- I Alassio/Riviera
Ostern, Juli-September
- I Bibione-Pineda und B.-Spiaggia/Adria
Sonderregelung
- I Bordighera/Riviera
Ostern, Pfingsten, September
- I Brixen/Eisacktal
Ostern, Juni-September
- I Bruneck/Eisacktal
Ostern, Juni-September
- II Capri/b. Neapel
Juni u. Juli, September
- I Cattolica/Adria
Juli und August
- I Cavallino/Adria „Union“-Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September
- I Forte di Bibbona/südl. Livorno Campingplatz
„Casa di Caccia“
Juli und August
- I Cadertal (Corvara und Stern)/Südtirol
Sonderregelung
- II Gardone/Gardasee
Ostern, Pfingsten, Juli und August
- I Gradc/Adria
Juli und August (versuchsweise)
- I Ischia/b. Neapel
Juli, September
- I Klobenstein und Oberbozen/Südtirol
Juli bis September
- I Lazise und Bardolino/Gardasee Campingplatz
„Municipale“
Sonderregelung
- I Lido di Jesolo/Adria
Juli und August
- I Lignano-Pineta/Adria
Juli und August
- I Malcesine/Gardasee
Ostern, Pfingsten bis September
- II Mals im Vinschgau/Südtirol
Sonderregelung
- I Naturns und Partschins/Südtirol
Mitte Juli bis Mitte September
- I Punta Sabbioni bei Jesolo/Adria
Campingplatz „Maria di Venezia“
Sonderregelung
- I Peschiera/Gardasee
Campingplatz „Bella Italia“
Sonderregelung
- I Rimini/Adria
Pfingsten bis Mitte Sept.
- I Schlanders/Südtirol
Mitte Juli bis Mitte September
- I Sexten/Südtirol
Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli-September
- II Sulden/Südtirol
Ostern, Juli und August
- I St. Ulrich/Grödnertal
Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli-September

Jugoslawien

- I Opatija
Juli bis September
- I Porec
Juli bis September
- I Pula Campingplatz „Stoja“
Sonderregelung
- I Rovinj
Juli bis September

Niederlande

- I Insel Ameland/Friesland
Juli und August
- II Cadzand/Zeeland
Juli und August
- I Callantsoog und Den Helder,
nördl. Alkmaar
Juli und August
- I Domburg und Oostkapelle/Walchern
Juli und August
- II Egmond aan Zee/b. Alkmaar
Juli und August
- I Katwijk und Noordwijk,
nördl. Den Haag
Juli und August
- I Ouddorp und Renesse
Juli und August
- I Petten und Schoorl, nördl. Alkmaar
Juli und August
- II Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli und August
- I Insel Terschelling/Friesland
Juli und August
- I Insel Texel/Friesland
Juli und August
- II Insel Vlieland/Friesland
Juli und August
- II Zandvoort/b. Harlem
Juli und August
- II Zoutelande/Walchern
Juli und August

Österreich**Burgenland:**

- I Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Kärnten:

- I Döbriach und Radentheim
Juli und August
- I Afritz und Feld am See
Juli und August
- II Agoritschach-Arnoldstein
Juli und August
- II Arriach
Juli oder August
- I Bad Kleinkirchheim und Wiedweg
Weihnachten/Neujahr, August
- I Gmünd und Fischertratten
Juli und August

- I Hermagor und Watschig/Presseger See
Juli und August
- I Klopein
Juni bis September
- II Kötschach-Mauthen
Mitte Juni bis Mitte September
- I Krumpendorf und Moosburg
Juni bis September
- I Maria Wörth
Juni bis August
- II Millstatt
Juni bis August
- I Obervellach und Mallnitz
Juli und August
- I Ossiach und Tschöran
Juli und August
- I Pörtschach und Velden
Juni bis September
- I Sattendorf
Juli und August
- I Techendorf und Greifenburg
Juni bis September
- II Weißbriach
Juli oder August

Niederösterreich:

- I Baden
Juli und August
- I Bad Vöslau
Juli und August
- I Mitterbach am Erlaufsee u. Umgebung
Juli oder August

Oberösterreich:

- I Attersee und Weyregg
Juli und August
- II Bad Goisern
Juli oder August
- II Bad Hall und Kremsmünster
August
- I Bad Ischl und Strobl
Mitte Juli bis Mitte August
- I Gallsbach
Juli und August
- I Gmunden
Juli und August
- II Grein a. d. Donau
Juli oder August
- I Mondsee und Unterach
Juli und August
- II Seewalchen-Rosenau
Juli oder August
- II Scharnstein
Juli
- II St. Gilgen
Juli und August
- I St. Wolfgang
Juni bis September

Osttirol:

- I Lienz und Umgebung
Juli und August
- I Matrei und Umgebung
Juli und August

Tirol:

- I Ehrwald und Reutte
Juli und August
- I Fulpmes und Neustift
Mitte Juni bis Mitte September
- I Igls und Mutters
Juli und August
- II Imst
Juli und August
- I Innsbruck und Umgebung
Juli und August
- I Jenbach und Umgebung
August
- I Kitzbühel und Umgebung
Mitte Februar bis Mitte März, Juni bis September
- I Kufstein und Walchsee
Juli und August
- II Landeck und St. Anton
Juli und August
- I Mayrhofen und Fügen
Mai bis September
- I Seefeld und Telfs
Januar bis März, Mitte Juni bis Mitte Sept.
- I Sölden/Ötztal
Juli und August
- II Steinach am Brenner
Juli und August
- I Wildschönau (Niederau, Oberau, Auffach)
Juli und August
- I Wörgl und Hopfgarten
Juli und August
- I Zell am Ziller und Lanersbach
Juli und August

Salzburg:

- I Salzburg und Umgebung
Juli und August
- I Bad Gastein und Bockstein
Mai bis Oktober
- I Bad Hofgastein und Bockstein
August
- I Bischofshofen und Werfenweng
Juli und August
- I Golling und Hallein
Mitte Juli bis Mitte August
- II Lofer
Juni bis August
- II Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September
- I Saalbach und Saalfelden
Juli und August
- I Wagrain und St. Johann
Juli und August

- I Zell am See und Kaprun
Juli und August

Steiermark:

- I Admont und Liezen
Juli und August
- I Aflenz und Kapfenberg
Juli oder August
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August
- II Bad Gleichenberg
Juli oder August
- I Murau und Tamsweg
Juli und August
- I Ramsau
August

Vorarlberg:

- II Bludenz
Juli und August
- I Dornbirn und Bregenz
Juli und August
- II Feldkirch
Juli und August
- I Gaschurn und Schruns
Juli und August
- II Lech am Arlberg
Juli und August
- II Schruns
Juni und September

Spanien

- I Playa de Aro
Juli und August

Langzeit-Urlauberseelsorge

- I Abano Terme/Italien
mehrmonatiger Sonderauftrag
- I Teneriffa (Süden)/Spanien
mehrmonatiger Sonderauftrag
November bis April

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind beim Landeskirchenamt erhältlich.

Der Urlauberpfarrer trägt die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das Kirchliche Außenamt leistet jedoch für einen vierwöchigen Dienst eine Beihilfe, die wie folgt geregelt ist:

- **Grundbetrag** (Unterkunft und Verpflegung) 700,- DM
bei einem Dienst in Österreich 650,- DM
- **Fahrtkostenpauschale**, je nach Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Sitz der Leitung der Gliedkirche des Pfarrers und seinem Dienort nach drei Zonen gestaffelt:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| Zone A (bis etwa 300 km) | 80,- DM |
| Zone B (etwa 300 bis etwa 700 km) | 200,- DM |
| Zone C (mehr als 700 km) | 300,- DM |
- Bei einem Dienst in Österreich zahlt der Evangelische Oberkirchenrat in Wien einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuß in Höhe von Ös 700,- = ca. 100,- DM
 - Für Langzeiturlauberpfarrer gilt eine Sonderregelung.

Der Urlauberpfarrer besorgt sich in der Regel sein Urlaubsquartier selbst.

Für einen vierwöchigen Dienst in einem Ort der Kategorie I (s. Liste) wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen und für einen Dienst in einem Ort der Kategorie II wird ein Sonderurlaub von 7 Kalendertagen gewährt.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (APro Verw)

Vom 24. November 1982

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 137 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen. Ihre Anwendung soll die berufliche Ausbildung charakterlich und fachlich geeigneter Mitarbeiter sichern, die die erforderlichen Kenntnisse mit einem verständigen Urteilsvermögen verbinden und in ihrem Dienst den Auftrag der Kirche wahrnehmen wollen.

§ 1

Verwaltungslehrgänge

(1) Für die Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst werden Verwaltungslehrgänge durchgeführt. Der 1. Verwaltungslehrgang wird mit der Ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung, der 2. Verwaltungslehrgang mit der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung abgeschlossen.

(2) Für die Teilnahme am 1. Verwaltungslehrgang werden vorausgesetzt:

- a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- b) eine Schulbildung, die mindestens dem Hauptschulabschluß entspricht,
- c) eine abgeschlossene kirchliche Verwaltungsausbildung und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst, oder
eine andere für den Verwaltungsdienst förderliche abgeschlossene Ausbildung und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst, oder
eine mindestens vierjährige für den Verwaltungsdienst förderliche Berufspraxis, darunter

eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.

(3) Für die Teilnahme am 2. Verwaltungslehrgang werden vorausgesetzt:

- a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- b) das Bestehen der Ersten Verwaltungsprüfung,
- c) eine weitere Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst nach dem Bestehen der Ersten Verwaltungsprüfung von mindestens einem Jahr.

(4) Mitarbeiter mit dem Zeugnis der Hochschulreife oder mit einem gleichwertigen Schulabschluß können nach Abschlußprüfung oder mindestens zweijähriger Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst zum 2. Verwaltungslehrgang zugelassen werden, wenn die Dienststelle dies beantragt und der nach § 20 Absatz 6 gebildete Ausschuß aufgrund eines Gespräches feststellt, daß der Bewerber die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am 2. Verwaltungslehrgang erfüllt.

(5) Die in Absatz 2 Buchstabe c) und in Absatz 3 Buchstabe c) genannten Fristen müssen zum Beginn des Lehrgangs erfüllt sein.

(6) Das Bestehen der Ersten oder Zweiten Verwaltungsprüfung ist die Voraussetzung für die Anstellung im mittleren oder gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst.

§ 2

Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen

(1) Über die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangspätze.

(2) Ist die Zahl der Anmeldungen höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so sind bei der Auswahl die Vorzensuren, die Wartezeit zwischen den Lehrgängen und das Lebensalter der Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

(3) Als Vorzensur gilt:

- a) für die Zulassung zum 1. Verwaltungslehrgang das Ergebnis der kirchlichen Ausbildungsabschlußprüfung. Soweit Bewerber eine andere für den Verwaltungsdienst förderliche Ausbildung nachweisen, wird in der Regel die um eine Note verminderte Zensur ihrer Abschlußprüfung, mindestens aber die Note „Ausreichend“ angerechnet. In allen anderen Fällen wird die Note „Ausreichend“ zugrunde gelegt.
- b) für die Zulassung zum 2. Verwaltungslehrgang das Ergebnis der Ersten Verwaltungsprüfung oder die Feststellung im Gleichstellungsverfahren nach § 20.

(4) Bewerber mit der Vorzensur „Ausreichend“ können zum 2. Verwaltungslehrgang nur zugelassen werden, wenn sie sich nach der Ersten Verwaltungsprüfung bis zum Beginn des Lehrgangs mindestens fünf Jahre im Dienst bewährt haben und nach der Stellungnahme des Dienststellenleiters und der Beurteilung des nach § 20 Absatz 6 gebildeten Ausschusses erwarten lassen, daß sie am 2. Verwaltungslehrgang erfolgreich teilnehmen können.

(5) Eine Zulassung zum Lehrgang darf aufgrund der Vorzensur nur zweimal versagt werden.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einem Verwaltungslehrgang ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild;
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen;
- c) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck;
- d) eine pfarramtliche Stellungnahme.

Das Landeskirchenamt kann die Beifügung weiterer Unterlagen verlangen.

§ 3

Durchführung der Verwaltungslehrgänge

(1) Die Verwaltungslehrgänge werden vom Landeskirchenamt durchgeführt. Beginn, Dauer und Ort dieser Lehrgänge sowie die Meldefrist und die Zahl der Lehrgangplätze für die Verwaltungslehrgänge werden vom Landeskirchenamt festgesetzt und im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

(2) Die Lehrkräfte für die Lehrgänge werden vom Landeskirchenamt berufen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften sowie eine Vergütung nach besonderer Regelung durch das Landeskirchenamt.

(3) Die Lehr- und Stoffverteilungspläne für die Lehrgänge werden vom Landeskirchenamt aufgestellt.

(4) Ein Lehrgangsteilnehmer kann vom weiteren Besuch des Verwaltungslehrgangs ausgeschlossen werden, wenn er den Lehrgangsablauf erheblich stört oder wiederholt unentschuldig fehlt. Über den Ausschluß entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Betroffenen.

(5) Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer durch Krankheit oder aus anderen Gründen mehr als ein Fünftel der gesamten Unterrichtszeit, so kann er an dem weiteren Lehrgang und der Prüfung nicht mehr teilnehmen. Diese Feststellung trifft das Landeskirchenamt; es kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

Eine versäumte Klausurarbeit ist nachzuschreiben. Für die Beurteilung der Lehrgangsklausuren gilt § 9 (2) Satz 2 entsprechend.

(6) Im 2. Verwaltungslehrgang ist in den Hauptfächern, in denen zwei Klausurarbeiten vorgesehen sind, eine Klausurarbeit in der ersten Lehrgangshälfte zu schreiben. Danach wird für die bisherigen mündlichen und schriftlichen Leistungen eine Bewertung nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a) und b) durchgeführt. Liegen die Werte über 4,25 Punkte, so soll der Teilnehmer vom weiteren Besuch des Lehrganges ausgeschlossen werden. Den Ausschluß stellt das Landeskirchenamt nach Anhörung der Lehrkräfte fest.

(7) Die Kosten der Lehrgänge trägt die Landeskirche. Sie kann Teilnehmergebühren festsetzen.

§ 4

Prüfungsamt

für den kirchlichen Verwaltungsdienst

(1) Für die Verwaltungsprüfungen wird das Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen gebildet.

(2) In das Prüfungsamt werden vom Landeskirchenamt auf die Dauer von drei Jahren berufen:

- a) drei rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes, wobei einem der Vorsitz, den beiden anderen die Stellvertretung des Vorsitzenden übertragen wird.
- b) neun Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

(3) Das Prüfungsamt soll darauf hinwirken, daß in den Prüfungsausschüssen (§ 5) nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Beschlüsse sind für die Prüfungsausschüsse verbindlich.

(4) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Es entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsamtes erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 5

Prüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungen bildet der Vorsitzende des Prüfungsamtes jeweils einen Prüfungsausschuß, der aus vier Mitgliedern des Prüfungsamtes besteht. Ihm müssen angehören:

- a) ein rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes, das den Vorsitz führt.
- b) drei Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

(2) Lehrkräfte, die nicht dem Prüfungsamt angehören, können an den Prüfungen beteiligt und bei der Entscheidung über das Prüfungsergebnis mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses und die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften sowie Prüfungsgebühren nach besonderer Regelung durch das Landeskirchenamt.

§ 6

Prüfungstermine

Ort und Zeit der Verwaltungsprüfungen sowie die Meldefrist für die Verwaltungsprüfungen werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes festgesetzt. Sie sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann bestimmen, welche

Unterlagen der Meldung zur Prüfung beizufügen sind.

§ 7

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Den Prüfungsteilnehmern werden in der Regel zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die vom Prüfungsausschuß festgelegten Fachgebiete für die praktischen Aufgaben nach § 12 Buchstabe a) Ziffer 2 und § 13 Buchstabe a) Ziffer 2 mitgeteilt.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. Er kann die Lehrkräfte, die die ausgewählten Fächer der schriftlichen Prüfung unterrichten, zu Vorschlägen für die Aufgaben auffordern. Täglich soll nur eine Prüfungsarbeit geschrieben werden.

(4) Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(5) Der Prüfungsteilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(6) Ist der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, wann und in welchem Umfang Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

(7) Tritt ein Prüfungsteilnehmer in anderen als den Fällen der Absätze 5 und 6 von der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung oder Teilen der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(8) Die Kosten der Prüfungen trägt die Landeskirche. Sie kann Prüfungsgebühren festsetzen.

§ 8

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht von Beauftragten des Prüfungsausschusses angefertigt. Die Prüfungsteilnehmer sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(2) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Die Niederschrift ist dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

§ 9

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen Hinweis auf den Namen des Verfassers enthalten.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Lehrkraft und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses

zu beurteilen. Dabei sind nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks zu bewerten.

(3) Stimmen die Noten der beiden Bewertungen nicht überein, so entscheidet ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der vorgegebenen Noten endgültig über die Bewertung.

(4) Eine nicht abgegebene Arbeit ist als ungenügend zu bewerten.

§ 10

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Er muß die Zulassung versagen, wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind oder die Werte nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) über 4,25 Punkte liegen.

(3) Wird die Zulassung versagt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind dem Prüfungsteilnehmer die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten mitzuteilen.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich insbesondere auf die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Es sollen nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungsfächer und die Prüfer. Er kann auch Fachlehrer, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Die Leistungen der mündlichen Prüfung in den einzelnen Gebieten werden unter Zugrundelegung der Noten des § 14 bewertet.

§ 12

Erste Verwaltungsprüfung

Die Erste Verwaltungsprüfung umfaßt

a) im schriftlichen Teil

1. die Anfertigung eines Aufsatzes, dessen Thema der Prüfungsteilnehmer aus zwei gegebenen Themen wählen kann, und

2. die Bearbeitung von drei praktischen Aufgaben aus den folgenden Gebieten:

Kirchliches Verfassungsrecht,
Rechtskunde,
Steuerwesen,
Finanz- und Haushaltswesen,
Kassen- und Rechnungswesen,
Liegenschaftsverwaltung,
Arbeitsrecht und Sozialversicherung.

Für die Bearbeitung und Lösung jeder Aufgabe sind drei Zeitstunden anzusetzen.

- b) im mündlichen Teil

Prüfungsaufgaben aus den im Lehrplan aufgeführten Fächern entsprechend den jeweils genannten Prüfungsanforderungen.

§ 13

Zweite Verwaltungsprüfung

Die zweite Verwaltungsprüfung umfaßt

- a) im schriftlichen Teil

1. die Anfertigung von zwei Aufsätzen, wobei der Prüfungsteilnehmer das Thema eines Aufsatzes aus zwei gegebenen Themen wählen kann, und

2. die Bearbeitung von drei praktischen Aufgaben aus den folgenden Gebieten:

Kirchliches Verfassungsrecht,
Staatliches Verfassungsrecht,
Verwaltungsrecht,
Rechtskunde,
Steuerwesen,
Finanz- und Haushaltswesen,
Kassen- und Rechnungswesen,
Arbeitsrecht und Sozialversicherung,
Recht der Pfarrer und Kirchenbeamten.

Für die Bearbeitung und Lösung jeder Aufgabe sind vier Zeitstunden anzusetzen.

- b) im mündlichen Teil

Prüfungsaufgaben aus den im Lehrplan aufgeführten Fächern entsprechend den jeweils genannten Prüfungsanforderungen.

§ 14

Bewertung

Leistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut (Punktzahl 1)

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

gut (Punktzahl 2)

- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

befriedigend (Punktzahl 3)

- eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,

ausreichend (Punktzahl 4)

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (Punktzahl 5)

- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (Punktzahl 6)

- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 15

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Grundlage der Entscheidung ist der Punktwert,

a) für die schriftlichen Leistungen während des Lehrgangs mit 20 vom Hundert,

b) für die mündlichen Leistungen einschließlich Beteiligung während des Lehrganges mit 10 vom Hundert,

c) für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 40 vom Hundert,

d) für die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30 vom Hundert.

(3) Der Punktwert wird ermittelt, indem die jeweiligen Punktzahlen der Einzelleistungen zusammengezählt werden und die Summe durch die Anzahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

(4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlußnote zusammengefaßt. Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

1,00 – 1,74 Punkte	sehr gut
1,75 – 2,49 Punkte	gut
2,50 – 3,24 Punkte	befriedigend
3,25 – 4,00 Punkte	ausreichend
4,01 – 5,00 Punkte	mangelhaft
5,01 – 6,00 Punkte	ungenügend

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erhalten hat. Sie ist nicht bestanden, wenn er die Gesamtnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung insgesamt mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(6) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sofort mündlich mitzuteilen.

§ 16

Niederschrift

Über die Prüfung ist für jeden Prüfungsteilnehmer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie ist zusammen mit den Lehrgangsklausuren, der Niederschrift über die Zwischenprüfung und den Punktergebnissen bei dem Prüfungsamt mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 17

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Landeskirche zu versehen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bleiben bei den Prüfungsakten. Der Prüfungsteilnehmer kann seine Prüfungsarbeiten nach Ablauf der Prüfung unter Aufsicht einsehen.

§ 18

Ordnungswidriges Verhalten

Wenn ein Prüfungsteilnehmer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht, zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, so kann bei der schriftlichen Prüfung der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung einer Prüfungsarbeit ausschließen; der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet über die Teilnahme an den weiteren Prüfungsarbeiten. Im übrigen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Folgen des ordnungswidrigen Verhaltens. Er kann je nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen verlangen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Wenn nach Abschluß einer Prüfung eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt wird, so kann das Prüfungsamt die Prüfung auch nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt bei der Entscheidung über das Prüfungsergebnis,

- a) wann die Prüfung wiederholt werden kann,
- b) ob bei der Wiederholungsprüfung einzelne Fächer erlassen werden,
- c) ob und inwieweit der Prüfungsteilnehmer an einem weiteren Lehrgang teilzunehmen hat.

§ 20

Anerkennung anderer Ausbildungen

(1) Mitarbeiter mit Prüfungen, die aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 4. 12. 1980 (KABL. S. 237) abgelegt worden sind, werden den Mitarbeitern mit entsprechenden Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung gleichgestellt.

(2) Mitarbeiter mit einer Verwaltungsprüfung, die der Prüfung nach § 12 dieser Ordnung gleichwertig ist, können den Mitarbeitern mit der Ersten Verwaltungsprüfung gleichgestellt werden.

(3) Den Mitarbeitern mit einer Prüfung nach § 13 dieser Ordnung können gleichgestellt werden:

- a) Mitarbeiter mit der Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in der kirchlichen, allgemeinen oder kommunalen Verwaltung,

b) Mitarbeiter mit einer anderen Verwaltungsprüfung, wenn die Ausbildung nach dem Inhalt, Umfang und den Anforderungen der Ausbildung nach dieser Ordnung entspricht,

c) Mitarbeiter mit einer anderen gleichwertigen Prüfung und entsprechender Berufs- und Lebenserfahrung.

(4) In besonderen Ausnahmefällen können auch Mitarbeiter mit entsprechender Lebens- und Berufserfahrung den Mitarbeitern mit Prüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichgestellt werden.

(5) Die Gleichstellung kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht oder mit Einschränkungen ausgesprochen werden. Bei einer Gleichstellung mit der Ersten Verwaltungsprüfung ist über die Voraussetzung zur Zulassung zum 2. Verwaltungslehrgang zu entscheiden.

(6) Über die Gleichstellung entscheidet ein Ausschuß gemäß § 5 Absatz 1, den das Landeskirchenamt für die Amtszeit des Prüfungsamtes beruft; es sind Vertreter zu bestellen. Der Ausschuß entscheidet, ggfs. unter Beteiligung von Lehrkräften, vor einer beabsichtigten Einstellung oder Höhergruppierung aufgrund der vorgelegten Personalunterlagen oder aufgrund eines Gespräches mit dem Mitarbeiter. Zu dem Gespräch sind Vertreter der anstellenden kirchlichen Körperschaft einzuladen.

§ 21

Ausbildung von Verwaltungsbeamten

Für die Ausbildung von kirchlichen Verwaltungsbeamten im Anwärterverhältnis gelten die Bestimmungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 22

Beschwerde

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsorgane kann der betroffene Prüfungsteilnehmer im Wege der Beschwerde geltend machen.

Die Beschwerde ist unter Darlegung der Gründe schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 15 Absatz 6) eingelegt wird.

(2) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, daß er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet.

Hilft der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt er diese dem Prüfungsamt zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Soweit die Beschwerde Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden rügt, können diese der Beschwerde dadurch abhelfen, daß sie die Entscheidung abändern.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie auf Antrag dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Weist das Prüfungsamt die Beschwerde zurück, so steht dem beeinträchtigten Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu, wenn Verstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung beeinflussen haben. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

§ 23

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erlassen. Die Übergangsbestimmungen können für Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im kirchlichen Dienst stehen, Ausnahmen von § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und § 1 Absatz 3 Buchstabe a) vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. 9. 1978 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Sie gilt hinsichtlich ihrer Prüfungsbestimmungen für Lehrgänge, die bereits begonnen haben, bis zu deren Abschluß weiter.

Bielefeld, den 24. November 1982

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: A 7-20

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1983

Landeskirchenamt
Az.: B 1 – 16

Bielefeld, den 16. 11. 1982

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 bekannt:

Allgemeiner Haushalt

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1983 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1983 DM
Einnahmen					
5	Bildungswesen, Wissenschaft, Schulen	446.000,-	8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	3.770.000,-
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	2.430.000,-		Haus- und Grundbesitz	480.000,-
	Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke	894.000,-		Finanzvermögen	110.000,-
	Verwaltung	3.770.000,-	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	48.600.000,-
	Übertrag	3.770.000,-		Umlage	7.000.000,-
				Zinsen aus angelegten Geldern	59.960.000,-
				Gesamtsumme der Einnahmen	<u>59.960.000,-</u>
Ausgaben					
0	Allgemeine kirchliche Dienste	19.341.000,-		Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	870.000,-
	Gottesdienst	209.000,-		Volksmission	846.000,-
	Kirchenmusik	2.078.000,-		Seelsorge an Urlaubern und Sportlern	10.000,-
	Allgemeine Gemeindegarbeit	145.000,-		Andere Seelsorgedienste	141.000,-
	Kirchliche Unterweisung	7.000,-	2	Diakonie und Sozialarbeit	3.890.000,-
	Pfarrdienst	804.000,-		Allgemeine diakonische Arbeit	62.000,-
	Ausbildung für den Pfarrdienst	9.183.000,-		Familienhilfe	1.702.000,-
1	Besondere kirchliche Dienste	19.341.000,-		Sonstige diakonische und soziale Arbeit	27.162.000,-
	Jugendarbeit	3.787.000,-			
	Studentenarbeit	1.551.000,-			
	Männer- und Frauenarbeit	1.577.000,-			
	Übertrag	19.341.000,-			

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1983 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1983 DM
	Übertrag	27.162.000,-		Übertrag	38.211.000,-
4	Öffentlichkeitsarbeit			Kirchenleitung	109.000,-
	Presse, Schrifttum	1.013.000,-		Beratende Gremien	90.000,-
	Film, Funk, Fernsehen	241.000,-		Visitationen	28.000,-
5	Bildungswesen und Wissenschaft			Verwaltung	14.205.000,-
	Realschulen	647.000,-		Bauamt	32.000,-
	Gymnasien	4.218.000,-		Verwaltungsmitarbeit	223.000,-
	Fachhochschulen	1.054.000,-		Verwaltung – Sonstiges	2.108.000,-
	Schulen – Sonstiges	80.000,-		Verwaltungs- und Disziplinar-kammer	2.000,-
	Erwachsenenbildung	1.399.000,-		Datenschutz	60.000,-
	Bücherei und Archiv	463.000,-	8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
	Theologische und kirchen-geschichtliche Wissenschaft	12.000,-		Haus- und Grundbesitz	1.454.000,-
	Philosophische und pädagogische Wissenschaft	1.555.000,-	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Gesellschaftswissenschaft	122.000,-		Zuweisungen	1.000.000,-
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung			Pauschalabkommen	1.020.000,-
	Landessynode	245.000,-		Schuldendienst	15.000,-
	Übertrag	38.211.000,-		Rücklagen	1.190.000,-
				Haushaltsverstärkung	213.000,-
				Gesamtsumme der Ausgaben	<u>59.960.000,-</u>

Sonder-Haushalt

Einnahmen		Ausgaben			
0	Allgemeine kirchliche Dienste	0	Allgemeine kirchliche Dienste		
	Pfarrdienst	93.465.000,-	Pfarrdienst (Besoldung)	93.465.000,-	
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		
	Gesamtkirchliche Aufgaben	2.720.000,-	Gesamtkirchliche Aufgaben	7.900.000,-	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft		Kirchlicher Entwicklungs-dienst	13.500.000,-	
	Umlage	99.568.000,-	Weltmission und Ökumene	13.500.000,-	
	Staatsleistungen	3.500.000,-	4	Öffentlichkeitsarbeit	
	Beiträge zur Versorgung	2.830.000,-		Presse, Schrifttum	298.000,-
	Gesamtsumme der Einnahmen	<u>202.083.000,-</u>	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
				Umlagen und Zuweisungen zur Deckung des Allgemeinen Haushaltsbedarfs	18.765.000,-
				Versorgung	54.655.000,-
				Gesamtsumme der Ausgaben	<u>202.083.000,-</u>

Gesamtübersicht

Einnahmen		Ausgaben		
	Allgemeine Haushalt	59.960.000,-	Allgemeiner Haushalt	59.960.000,-
	Sonder-Haushalt	202.083.000,-	Sonder-Haushalt	202.083.000,-
	Summe der Einnahmen	262.043.000,-	Summe der Ausgaben	262.043.000,-
			1983 Gesamteinnahmen	262.043.000,-
			1983 Gesamtausgaben	262.043.000,-

Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 11. 1982
Az.: 40281/B 2-03

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1983 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtsteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beiträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden,
2. ein Grundbetrag von 27.000,- DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli 1982,
3. der Bedarf der Landeskirche für den „Sonderhaushalt“,
4. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
5. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 3. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1981.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

Vom 15. Oktober 1982

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 11. 1982
Az.: 41146/82/B 9-23

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Fünften Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – vom 15. 10. 1982 (GV. NW. Nr. 60 vom 11. November 1982 S. 686) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – Vom 15. Oktober 1982

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz werden hinter dem Wort „Schutzimpfungen“ die Worte „– ausgenommen für solche aus Anlaß von Auslandsreisen –“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden hinter dem Wort „Schutzimpfungen“ die Worte „– ausgenommen für solche aus Anlaß von Auslandsreisen –“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Kostenanteile nach §§ 182 a und 194 Abs. 1 RVO sind nicht beihilfefähig.
 - c) Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse versichert sind – ausgenommen Versicherte nach § 176 b Abs. 1 Nr. 3 RVO – und keinen Beitragszuschuß nach § 405 RVO erhalten,
 - d) Absatz 4 a wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
Zahntechnische Leistungen nach § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) sind bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen in Höhe von achtzig vom Hundert beihilfefähig.
 - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 5. Eine notwendige Berufspflegekraft, solange der Erkrankte nach dem Gutachten eines von der Festsetzungsstelle bezeichneten Arztes zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist. Die Kosten einer Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung anerkannt werden. Bei einer Pflege durch nahe Angehörige im Sinne des § 3 Abs. 6 sind abweichend von dieser Vorschrift Beförderungskosten (Nummer 11) und Kosten für eine Unterbringung der Pflegekraft außerhalb der Wohnung beihilfefähig. Außerdem kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe eines ausgefallenen Arbeitseinkommens als beihilfefähig berücksichtigt werden, wenn wegen Ausübung der Pflege eine Erwerbstätigkeit aufgegeben worden ist, die mindestens den Umfang einer Halbtagsbeschäftigung hatte; für den Ehegatten und die Eltern eines Pflegebedürftigen ist eine für die Pflege gezahlte Vergütung nicht beihilfefähig. In den Fällen des Satzes 2 bis 4 sind höchstens die Kosten für eine Berufspflegekraft beihilfefähig. Aufwendungen für im Haushalt des Beihilfeberechtigten bereits tätige Personen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nachweislich über die bisher gezahlte Vergütung hinaus durch Mehrarbeit infolge Übernahme der Pflege entstanden sind.
 - c) In Nummer 6 Satz 1 wird das Klammerzitat „(Nummer 2, § 5, § 6, § 8 a, § 10)“ durch das Klammerzitat „(Nummer 2, § 5, § 6, § 8, § 10)“ ersetzt.
4. § 8 wird gestrichen; § 8 a wird § 8.
5. § 12 Abs. 2 und 2 a erhält folgende Fassung:
 - (2) Bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 2, § 6, § 8, § 10), stationärer Entbindung und bei dauernder Anstaltsunterbringung (§ 5) erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Satz für Aufwendungen, die während der stationären Unterbringung in den Anstalten entstanden sind, sowie für die Beförderungskosten, die Kosten des amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die Kurtaxe auf achtzig vom Hundert.
 - (2a) In den Fällen des Absatzes 2, bei zahnärztlichen Leistungen (einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 – BGBl. I S. 123 – aufgeführten Kosten) und in Krankheitsfällen mit außergewöhnlich hohen Aufwendungen (z. B. bei Bluterkrankheit, Dialysebehandlung) darf die Beihilfe zusammen mit den aus dem jeweiligen Anlaß erbrachten Leistungen einer Kranken- oder Unfallversiche-

rechnung sowie den Leistungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Unberücksichtigt bleiben Leistungen aus Krankenhaustagegeldversicherungen, soweit sie fünfzig Deutsche Mark täglich nicht überschreiten, sowie Krankentagegeldversicherungen.

6. § 13 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Entstehen der Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch zwei Jahre nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird;

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1982 entstanden sind.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1982

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

– GV. NW. 1982 S. 686.

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 11. 1982
Az.: 41583/82/A 7–02/1

In der Zusammensetzung der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (vgl. KABl. 1980 S. 119) ist eine Änderung eingetreten. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat Herrn Superintendenten Friedhelm Brünger (Schwelm) als Nachfolger des verstorbenen Herrn Superintendenten Schreiber in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Superintendent Brünger ist Stellvertreter des für die Evangelische Kirche von Westfalen entsandten Superintendenten Hennig-Cardinal von Widdern.

Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 11. 1982
Az.: 41878/82/B 9–08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Die für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (1. Juli bis 30. Juni) maßgebenden Kostensätze werden gemäß § 13 Abs. 1 DWVO jeweils nachträglich vom Bundesminister der Finanzen festgesetzt; bis dahin sind monatliche Abschläge zu leisten.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt (vgl. MBl. NW. 1982 S. 1692). Sie sind der nunmehr vorzunehmenden Endab-

rechnung für den Abrechnungszeitraum 1981/82 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL	18,40
Gas	19,02
Feste Brennstoffe	19,02
Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme	15,59

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Es muß damit gerechnet werden, daß die Kosten für die o. a. Energieträger weiter steigen. Es wird daher empfohlen, den noch ausstehenden Abschlagszahlungen für den laufenden Abrechnungszeitraum (1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983) um 10 % bis 15 % höhere Kostensätze zugrunde zu legen.

Arbeitsverträge mit ABM-Mitarbeitern

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 11. 1982
Az.: 42036/82/A 7–02

Die Muster für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) eingestellt werden (Anlagen VIII und IX der LKA-Vfg. vom 16. 12. 1980 – KABl. 1981 S. 46 –), werden wie folgt geändert:

1. In dem Vertragsmuster für Angestellte (Anlage VIII) werden in § 2 Absatz 2 die Angabe „Buchst. a“ durch die Angabe „Buchst. d“ und in § 3 Abs. 2 Buchst. b die Worte „die Richtlinien über Zulagen an Angestellte vom 21. April 1971“ durch die Worte „die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Arbeiter (Zulagen-Ordnung – ZuLO) vom 26. Mai 1982“ ersetzt.
2. In dem Vertragsmuster für Arbeiter (Anlage IX) werden in § 3 Abs. 2 Buchst. b die Worte „der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971“ durch die Worte „die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Arbeiter (Zulagen-Ordnung – ZuLO) vom 26. Mai 1982“ ersetzt.

Fahrtkostenerstattung für die dienstliche Benutzung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 11. 1982
Az.: 42379/82/B 11–08

Nach § 7 Absatz 6 der Kraftfahrzeugrichtlinien vom 7. September 1982 (KABl. S. 265) sind für die dienstliche Benutzung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge die Vergütungssätze der

Reisekostenbestimmungen zu erstatten. An ihrer Stelle können auch die Vergütungssätze nach § 7 Absatz 3 der Kraftfahrzeugrichtlinien mit der Maßgabe angewendet werden, daß der nach den lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen zulässige steuerfreie Höchstsatz nicht überschritten werden darf. Diesen steuerfreien Höchstsatz hat der Bundesminister der Finanzen mit Erlaß vom 8. November 1982 (BStBl. I S. 811) unter Vorwegnahme einer vorgesehenen Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 für Personenkraftwagen auf 0,42 DM je gefahrenen Kilometer angehoben.

Da es sich bei § 7 Absatz 6 Satz 2 der Kraftfahrzeugrichtlinien um eine Kann-Bestimmung handelt, setzt die Anwendung der Vergütungssätze nach § 7 Absatz 3 der Kraftfahrzeugrichtlinien (für PKW 0,42 DM/km bis 10.000 km, 0,28 DM für jeden weiteren Kilometer) einen entsprechenden Beschluß des zuständigen Leitungsorgans des jeweiligen Dienstgebers voraus. Es ist durch geeignete Maßnahmen (ggf. Führung eines Fahrtenbuches) sicherzustellen, daß die 10.000-Kilometer-Grenze berücksichtigt wird.

Bekanntmachung des Siegels der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 10. 1982
Az.: 37231/B 10-03

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte – Anstalt des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Dortmund führt gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28. Januar, 21. April, 26 Mai 1982 folgendes Siegel:

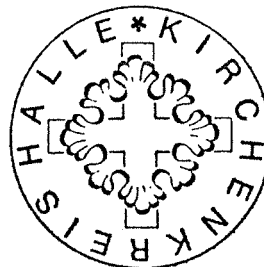


Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 3 der vorgenannten Satzung in Verbindung mit § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Halle

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 10. 1982
Az.: 36700/Halle X

Der durch Verfügung des Königlich Preussischen Konsistoriums vom 2. Januar 1841 (Reg.ABl. Minden 1841 S. 24) errichtete und durch das Gesetz betr. die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 18. Juni 1895 (PrGS 1895 S. 271) mit Körperschaftsrechten ausgestattete Kirchenkreis Halle führt nunmehr folgendes Siegel:



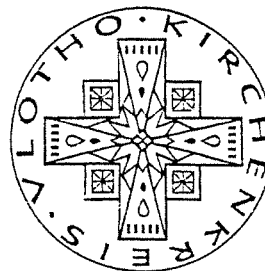
Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 9. 1982
Az.: 33506/Vlotho I

Der durch Verfügung des Königlich Preussischen Konsistoriums vom 2. Januar 1841 (Reg.ABl. Minden 1841 S. 24) errichtete und durch das Gesetz vom 18. Juni 1895 betr. die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (PrGS 1895 S. 271) mit Körperschaftsrechten ausgestattete Kirchenkreis Vlotho führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Johannes-Kirchenge- meinde Hövelhof, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 11. 1982
Az.: 37208/Hövelhof 9

Die zum 1. Januar 1982 bei der Teilung der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus errichtete Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof (KABl. 1981 S. 285) führt folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Sölde, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 11. 1982
Az.: 38948/Sölde 9

Die zum 1. Dezember 1924 durch Auspflanzung aus der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck errichtete Evangelische Kirchengemeinde Sölde (KABl. 1924 S. 121) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1983

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 10. 1982
Az.: A 7-22

Wir geben gemäß § 3 (1) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der EKvW vom 13. September 1978 die im Kalenderjahr 1983 vorgesehenen Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge sowie der jeweiligen Prüfungen wie folgt bekannt:

I. Lehrabschlußprüfung 1983

Lehrabschlußprüfung 1983

Schriftliche Prüfung vom 25. 4. bis 28. 4. 1983
in der Jugendbildungsstätte Haus Husen in Dortmund

Mündliche Prüfung
im Landeskirchenamt Bielefeld

II. Ausbildungsabschnitte 1983

3. Ausbildungsabschnitt vom 21. 2. – 12. 3. 1983

Für die Auszubildenden, die am 1. 8. 1980 eingestellt und im Kalenderjahr 1983 die Lehrabschlußprüfung ablegen, wird der 3. Ausbildungsabschnitt vom 21. 2. – 12. 3. 1983 in der Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen durchgeführt.

2. Ausbildungsabschnitt vom 18. 4. – 30. 4. 1983

Für die Auszubildenden, die am 1. 8. 1982 eingestellt und im Kalenderjahr 1983 die Lehrabschlußprüfung ablegen, wird der 2. Ausbildungsabschnitt vom 18. 4. – 30. 4. 1983 in der Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen durchgeführt.

1. Ausbildungsabschnitt vom 21. 11. – 3. 12. 1983

Für die Auszubildenden, die zum 1. August 1983 neu eingestellt werden, wird der 1. Ausbildungsabschnitt vom 21. 11. – 3. 12. 1983 in der Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen durchgeführt.

III. I. Verwaltungslehrgänge 1983

Verwaltungslehrgang I/B 1982

Die einzelnen Lehrgangswochen wurden bereits im Jahre 1982 durchgeführt. Die Prüfung findet 1983 an folgenden Terminen statt:

Schriftliche Prüfung vom 18. 1. – 21. 1. 1983
in der Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen
Mündliche Prüfung vom 3. 3. – 5. 3. 1983
in der Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen

Verwaltungslehrgang I/A (1982/83)

6. Lehrgangswochen vom 10. 1. – 15. 1. 1983
Ev. Freizeitheim Ascheloh
7. Lehrgangswochen vom 7. 2. – 12. 2. 1983
Ev. Freizeitheim Ascheloh
8. Lehrgangswochen vom 7. 3. – 12. 3. 1983
Ev. Freizeitheim Ascheloh
9. Lehrgangswochen vom 11. 4. – 16. 4. 1983
Ev. Freizeitheim Ascheloh
10. Lehrgangswochen vom 2. 5. – 7. 5. 1983
Ev. Freizeitheim Ascheloh

11. Lehrgangswochen vom 6. 6. – 10. 6. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen
Schriftliche Prüfung: 27. 6. – 30. 6. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen
Mündliche Prüfung: 25. 8. – 27. 8. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen

Verwaltungslehrgang I/B (1983/84) (Parallellehrgang)

1. Lehrgangswochen vom 11. 4. – 16. 4. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen
2. Lehrgangswochen vom 2. 5. – 7. 5. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen
3. Lehrgangswochen vom 6. 6. – 11. 6. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen
4. Lehrgangswochen vom 27. 6. – 2. 7. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen
5. Lehrgangswochen vom 29. 8. – 3. 9. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen
6. Lehrgangswochen vom 26. 9. – 1. 10. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen
7. Lehrgangswochen vom 24. 10. – 29. 10. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen
8. Lehrgangswochen vom 21. 11. – 26. 11. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen
9. Lehrgangswochen vom 12. 12. – 17. 12. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen

Neuer Verwaltungslehrgang I/A (1983/84)

1. Lehrgangswochen vom 29. 8. – 3. 9. 1983
Ev. Freizeitheim Ascheloh
2. Lehrgangswochen vom 26. 9. – 1. 10. 1983
Ev. Freizeitheim Ascheloh
3. Lehrgangswochen vom 24. 10. – 29. 10. 1983
Ev. Freizeitheim Ascheloh
4. Lehrgangswochen vom 21. 11. – 26. 11. 1983
Ev. Freizeitheim Ascheloh
5. Lehrgangswochen vom 12. 12. – 17. 12. 1983
Ev. Freizeitheim Ascheloh

IV. II. Verwaltungslehrgänge 1983

Fortlaufender II. Verwaltungslehrgang 1981/83

17. Lehrgangswochen vom 10. 1. – 15. 1. 1983
Stille Kammer
18. Lehrgangswochen vom 7. 2. – 12. 2. 1983
Stille Kammer
19. Lehrgangswochen vom 7. 3. – 12. 3. 1983
Stille Kammer
20. Lehrgangswochen vom 11. 4. – 16. 4. 1983
Stille Kammer
Schriftliche Prüfung vom 2. 5. – 6. 5. 1983
Ev. Jugendbildungsstätte Haus Husen
Mündliche Prüfung am 30. 6. und 1. 7. 1983
Stille Kammer

Neuer II. Verwaltungslehrgang 1983/85

1. Lehrgangswochen vom 22. 8. – 27. 8. 1983
Stille Kammer
2. Lehrgangswochen vom 19. 9. – 24. 9. 1983
Stille Kammer
3. Lehrgangswochen vom 17. 10. – 22. 10. 1983
Stille Kammer

4. Lehrgangswochen vom 21. 11. – 26. 11. 1983
Stille Kammer
5. Lehrgangswochen vom 12. 12. – 17. 12. 1983
Stille Kammer

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 10. 1982
Az.: 35685/C 21–28

Gemäß § 26 des Gesellschaftsvertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Mit Wirkung vom 30. September 1982 sind aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden:

Herr Bischof D. Dr. Hermann Kunst DD

Herr Ministerialrat Dr. Hans Theo Goetzke

Zum 1. Oktober 1982 wurden neu in den Aufsichtsrat berufen:

Landeskirchenrat Heinz Markert

Ministerialrat Willi Kahler

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, die im Bereich der Ortschaft Möhnesee-Wippringsen mit Ausnahme der „Wippringser Heide“ ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Möhne-Kirchengemeinde umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Nordosten am Schnittpunkt der Arnberger Straße (B 229) mit dem Kreßweg. Sie wendet sich von hier in einer gedachten Linie in westliche Richtung bis sie an der Landstraße Deiringsen-Theiningsen auf die Grenze der ehemaligen politischen Gemeinde Wippringsen trifft. Sie folgt dieser Grenze in zunächst allgemein südlicher, dann mit dieser dem Haarweg entlang in östlicher und dann wiederum in nördlicher Richtung bis zum Kreßweg, den sie nach Nordwesten bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 16. September 1982

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Stiewe

Az.: 28480 Soest-Petri-Pauli – Möhne

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 16. September 1982 vollzogene Umpfarrung der Ortschaft Wippringsen aus der Ev. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest in die Ev. Möhne-Kirchengemeinde wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 6. Oktober 1982

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Meinel

G. Z.: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern (Kirchenkreis Recklinghausen), die jetzt oder künftig im Bereich „Großheide“ westlich des Wohnplatzes Lippramsdorf auf dem Gebiet der Stadt Dorsten ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Wulfen (Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop) umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Haltern und Wulfen wird in diesem Bereich auf die Grenze der Städte Haltern und Dorsten festgesetzt (Stand: 1. 1. 1982).

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 4. August 1982

Die Leitung**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß Dringenberg

Az.: 28074/A5-05/Haltern-Wulfen

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 4. 8. 1982 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Haltern und Wulfen wird für den staatlichen Bereich gemäß Art. 4 des Preussischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 anerkannt.

Münster, den 17. September 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.)

Ruwe

– 44.II.5. –

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) in Verbindung mit dem Delegationsbeschuß der Kirchenleitung vom 13. September 1979 wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Anstalt Grünau

mit Stiftungssitz in Bielefeld als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 21. September 1982

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Markert

Az.: 31029/B 4-37

Persönliche und andere Nachrichten**Theologische Prüfungen**

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1982 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Die Rolle der Propheten in den Geschichtsbüchern des Alten Testaments
- b) Die Lehre des Jonabuches
- c) Verständnis und Bewältigung des Leidens nach Psalm 22
- d) „Ich schaffe einen neuen Himmel und eine neue Erde“ – Der Text Jesaja 65, 16b-25 ist zu exegisieren und in seinen Auswirkungen im Neuen Testament darzustellen.
- e) „Die Diskussion um die These von der altisraelischen Amphiktyonie“

Neues Testament

- a) Probleme der paulinischen Eschatologie, dargestellt an 1 Thess 4, 13-18 und 1 Kor 15
- b) Die Verkündigung der basileia tou theou bei Johannes dem Täufer und bei Jesus

Kirchengeschichte

- a) Staat und Kirche während der Weimarer Republik
- b) Die Lehre vom allgemeinen Priestertum in ihrer biblischen und reformatorischen Begründung

Systematische Theologie

- a) Das Recht auf Arbeit als sozialetisches Problem
- b) Die dogmatischen Probleme der Christologie
Hans Küngs

Praktische Theologie

- a) Die Nr. 49/81 bis 3/82 von den „Materialien zur Predigt“ in ‚botschaft aktuell‘ sind in exegetischer, theologischer und homiletischer Hinsicht zu untersuchen und zu beurteilen.
- b) Die Bedeutung Julius Smends für die heutigen Probleme des evangelischen Gottesdienstes.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1982 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

1. Das evangelische Eheverständnis angesichts heutiger Herausforderungen
2. Warum gibt es noch keine evangelisch-römisch-katholische Abendmahlsgemeinschaft?
3. Die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen (1934)

Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud. theol. Ahlhaus, Martin
 Beimdiek, Ulrich
 Bleckmann, Ingo
 Born, Edgar Ludwig
 Braun, Almut
 Braun, Ulrich
 Cremer, Christina
 Dopheide, Christian
 Finke, Peter
 Fleischer, Christoph
 Genetzky, Thomas
 Gluche, Hartmut
 Grüber, Rainer
 Grün, Christoph
 Heil, Gerd
 Hempelmann, Walter
 Hollstein, Hannelore
 Horst, Thomas
 Hülle, Sigrid
 Karsch, Manfred
 Kirsch, Uwe
 Liebau, Stephan
 Majoress, Klaus
 Mattner, Günter
 Müller, Rainer
 Neumann, Peter
 Potz, Ulrich
 Reuber, Klaus Dieter
 Surmeier, Uwe
 Szczukowski, Herbert
 Schade, Jochen
 Schmidt, Christel
 Schmidt, Jörg-Michael
 Schulte, Ulrich
 Schwarze, Martina
 Striedelmeyer, Erika
 Strunk-Rohrbeck, Micaela
 Stübecke, Ingrid
 Tiffert, Werner
 Timm, Susanne
 Walter, Michael
 Wilke, Henrike

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Bückendorf, Ingrid
 Dresselhaus, Reinhilde
 Engelbrecht, Erika
 Gröning, Dietmar
 Karasch, Jürgen
 Podella, Thomas
 Richter, Sabine
 Tometten, Friedrich
 Wuschka, Michael

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar/in Görler, Hans-Ulrich
 Hadler, Elke
 Keßler, Hans-Joachim
 Schäffer, Elisabeth
 Schneider-Striedelmeyer, Udo
 Stodiek, Anette
 Streich, Martin
 Weinbrenner, Birgit
 Witt, Reinhard

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Becker, Falk
 von Bremen, Katharina

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Beate Balzer, am 7. November 1982 in Dortmund-Aplerbeck;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Brockhoff-Ferda, am 24. Oktober 1982 in Gelsenkirchen;
 Prediger im Hilfsdienst Karl-Heinz Diestel, am 26. September 1982 in Bad Lippspringe;
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Klare, am 17. Oktober 1982 in Waltrop;
 Pastor im Hilfsdienst Siegfried Schütt, am 17. Oktober 1982 in Dortmund-Huckarde.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Heinzdieter Benz zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (15. Verbandspfarrstelle);
 Pfarrer Dr. Christoph Meier, Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Karlsruhe, Evang.-Lutherische Kirche in Bayern, zum Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für Erwachsenenbildung in der Arbeitsstelle der Evang. Kirche von Westfalen für Erwachsenen- und Familienbildung in Dortmund;
 Pastor Wolfgang Moning, Vereinigte Evangelische Mission Wuppertal, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hücker-Aschen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;
 Pastorin im Hilfsdienst Sabine Papies zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bielefeld (10. Kreispfarrstelle);
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Ritz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwelm (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;
 Pastorin Elke Schwarz, Kirchenkreis Paderborn, zur Pfarrstellenverwalterin des Kirchenkreises Paderborn (4. Pfarrstelle).

In den Dienst der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) getreten ist:

Pfarrerin Dorothee Bartsch, früher Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (15. Verbandspfarrstelle).

Entlassen ist:

Pfarrer i. W. Dieter Holl, früher Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, wegen Übernahme in den Dienst des Landes Baden-Württemberg.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrer Wolfram Hohmann, Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, infolge Berufung zum hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Helmut Müller, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. November 1982;

Pfarrer Hans-Hermann Romberg, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Oktober 1982.

Verstorben sind:

Pastor i. R. Ernst Herrmann, zuletzt Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Kirchenkreis Minden, am 2. September 1982 im Alter von 67 Jahren; Pastor Heinz Lauruhn, Betheler Teilanstalt Eckardtsheim, am 15. Oktober 1982 im Alter von 57 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt Szogs, zuletzt Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 18. Oktober 1982 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Westerkamp, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen, Kirchenkreis Lünen, am 17. September 1982 im Alter von 72 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge, Kirchenkreis Lüdenscheid;

6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

5. Pfarrstelle der Ev.-reform. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Leeden, Kirchenkreis Tecklenburg.

Berufung zum Landeskirchenmusikwart:

Herr Landeskirchenmusikdirektor Martin Weimann, Unna, ist durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 für fünf Jahre erneut zum Landeskirchenmusikwart der Evang. Kirche von Westfalen im Nebenamt berufen worden.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Friedrich Ehrlinger ist mit Wirkung vom 1. November 1982 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Soest berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heinrich-Bernd Bentemann, Gottfried-Büren-Weg 39, 3490 Bad Driburg.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Thomas Biesler, Schonnebecker Straße 23, 4650 Gelsenkirchen;

Beate Dontsch, Letterhausstraße 37, 4350 Recklinghausen;

Elke Haarmann, Schweidnitzer Straße 21, 4660 Gelsenkirchen-Buer;

Sonja Jeschke, Kopernikusstraße 40, 4650 Gelsenkirchen;

Christiane Lapschies, Im Hagedorn 4, 4352 Herten;

Meik Neubauer, Rudelgasse 43, 4660 Gelsenkirchen-Buer;

Martin Schoeler, Dorotheenstraße 11 a, 4800 Bielefeld 1;

Friedrich Sombray, Güsenstraße 16–18, 4800 Bielefeld 1;

Helga Wortmann, geb. Prior, Gustav-Mahler-Straße 45, 4370 Marl.

Ernannt sind:

Studienrat z. A. i. K. Dr. Ernst-Dieter Köpper, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat im Kirchendienst Dr. Wilhelm Langewellpott, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst.

Stellenangebot:

Das Reinold von Thadden-Haus in Bochum, Studentenwohnheim der Evangelischen Kirche von Westfalen, sucht zum 1. Januar 1983 einen neuen Heimleiter. – Studienabschluß erwünscht. Aufgaben: Betreuung der studentischen Bewohner, Geschäftsführung und Mitwirkung in Selbstverwaltungsorganen. Geboten werden: (Dienst-)Mietwohnung und Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Förderungssätze nach dem Graduierten-Förderungsgesetz. Rückfragen und Bewerbungen innerhalb drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Geschäftsführer des Kuratoriums, Frau Erlenkötter-Buchmann, Laerheidestr. 10, 4630 Bochum 1, Tel.: 0234/702005.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**Vom Amt des Laien in Kirche und Theologie**“, Festschrift für Gerhard Krause zum 70. Geburtstag, hrsg. von Henning Schröer und Gerhard Müller, Verlag Walter de Gruyter, Berlin und New York 1982, XII, 432 S., mit einem Bild des Jubilars, Ln., DM 158,-.

Gerhard Krause war westfälischer Pfarrer; er ist nach langer Kriegsgefangenschaft von 1956 bis 1962 in Bünde tätig gewesen. Dann nahm er einen Ruf auf den Lehrstuhl für Praktische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn an. Im akademischen Lehramt hat er eine reiche schriftstellerische Tätigkeit entfaltet. Das zeigt die am Ende des vorliegenden Bandes abgedruckte Bibliographie.

Gleichzeitig blieb Gerhard Krause der Kirche auf allen Ebenen verbunden; er arbeitete „mit großer Präzision in der Problemanalyse und mit einer überzeugenden Geradlinigkeit der theologischen Beurteilungskriterien“ (so der Präses der Ev. Kirche im Rheinland, Gerhard Brandt, S. V).

Gerhard Brandt schreibt weiter: „Als Mitglied der theologischen Prüfungskommission hat er gelegentlich das Prüfungsgespräch damit eingeleitet, daß er gemeinsam mit dem Kandidaten aus

Luthers Bekenntnis ‚Vom Evangelio‘ in den Schmalkaldischen Artikeln die großen Handlungsfelder der Praktischen Theologie deduzierte und dabei deutlich machte, wie von der Predigt bis in das mutuum colloquium und die consolatio fratrum hinein das gesamte Gebiet der Praktischen Theologie eine Einheit bildet, weil diese Wissenschaft ausschließlich der Entfaltung des einen Heilswortes dient, von dem die Kirche mit allen ihren Gliedern lebt“ (S. VI).

Besonders in der Laienfrage hat Gerhard Krause theologisch gearbeitet; das zeigt z. B. sein Aufsatz: „Die Predigt braucht das Laienurteil“. So lag es nahe, dieses – wie die Herausgeber schreiben – „theologisch kaum schon recht in neuerer Zeit gewürdigte Thema von den verschiedenen Gremien anzugehen“ (S. VIII). Damit ist die Festschrift zu einem thematisch einzigartigen theologischen Sammelwerk geworden.

Dreiundzwanzig Beiträge sind in sechs Teilen zusammengefaßt. Es sollen einige Beispiele genannt werden. Unter dem Gesichtspunkt „Ansätze und Grundlinien“ erscheinen die beiden Aufsätze von Gustaf Wingren: „Der Begriff ‚Laie‘“ und von Clemens Thoma: „Amt, Seelsorge und Laienbewußtsein im Judentum“. – Der zweite Teil bringt „Biblische Perspektiven“: Antonius H. Gunneweg: „am ha' arez: Vollbürger – Laien – Heiden“; Hans-Jürgen Hermisson: „Zur Erwählung Israels. Alttestamentliche Gedanken zum Amt der Gemeinde“; Erich Gräßer: „Die Gemeindevorsteher im Hebräerbrief“. – „Historische Ausprägungen“ finden sich im dritten Teil: Knut Schäferdiek: „Das Heilige in Laienhand. Zur Entstehungsgeschichte der fränkischen Eigenkirche“; Rolf Schäfer: „Allgemeines Priestertum oder Vollmacht durch Handauflegung? Zu Luthers Ordinationsauffassung im Brief an Johann Sutel in Göttingen“; Joachim Mehlhausen: „Friedrich Wilhelm IV. Ein Laientheologe auf dem preußischen Königsthron“. – „Systematische Aspekte“ finden wir im vierten Teil: Gerhard Ebeling: „Der Lauf des Evangeliums und der Lauf der Welt. Die Confessio Augustana einst und jetzt“; Martin Honecker: „Autonomie und Prophetie“; Gerhard Sauter: „Der Dogmatiker als Anwalt des Laien in der Kirche“. – Die meisten Aufsätze behandeln im fünften Teil „Praktische Aufgaben“: Günter Besch: „Amt und allgemeines Priestertum in den Kirchen der Diaspora“; Henning Schröer: „Die theologische Kompetenz des Laien im kirchenleitenden Handeln“; Friedrich Wintzer: „Laiendienst im Pfarrhaus. Erwägungen zum Selbstverständnis und zur Rolle der Pfarrfrau“; Heinrich Karpp: „Der Laie als Bibelleser und Predigthörer“. – Einen gelungenen „Enzyklopädischen Ausblick“ gibt William Nagel mit dem Beitrag: „Eine Jubiläumspredigt“.

Besonders weise ich auf die beiden Aufsätze von Gerhard Sauter und Henning Schröer hin.

Sauter knüpft an Fragestellungen Martin Kählers an und formuliert am Schluß seines Beitrags: „Das Denken der Theologie ist . . . kein Vor-denken zugunsten besseren Handelns oder des Handelns überhaupt, sondern ein Nach-denken insofern, als es auf die Praxis der Kirche immer schon eingeht und auf sie bezogen bleibt, also nie von einem

Nullpunkt einer absoluten Reflexion aus zu denken beginnen kann“ (S. 294). Der Dogmatiker hört auf die „befremdete Anfrage“ oder gar den „gereizten Widerspruch“ des Laien „gegen das, was in Theologie und Kirche unter Berufung auf Gott vorgedacht, vorgebetet und vorgeschrieben wird. Indem der Dogmatiker solche Injektionen zu theologischen Fragen formuliert und ihnen nachgeht, bewährt er sich als Anwalt des Laien – der des Laien bedarf, nicht zuletzt um überflüssig zu werden angesichts des Besonderen und zugleich Selbstverständlichen, das er in der Antwort auf die Fragen jedes Christen auszusprechen hat“ (S. 295).

Schröer sieht die Rolle des Laien in Kirche und Theologie als aktives Mitwirken. „Weder eine juristische noch eine fachtheologische Zentrierung der Leitungskompetenz ist der Gemeinsamkeit des Dienstes gemäß, der gerade in der Berücksichtigung der Laien Welterfahrung und Laitheologie gewinnt und damit theologisch eher universal wird“ (S. 339). Das Theologieverständnis wird erweitert. „Die Laien sind somit sowohl Korrektiv gegen eine kirchenregimentliche Theologie wie gegen eine fachwissenschaftliche Selbstbeschränkung. Ihre Verantwortung liegt in der Einbringung der Erfahrung der Diaspora des Christen im Alltag der Welt . . . Die damit gegebene gemeinsame Aufgabe besteht in solidarischer Elementarisierung der situationsbezogenen Botschaft vom rettenden und segnenden Handeln Gottes in der Geschichte auf sein Reich und Volk hin“ (S. 339 f.).

Die vorliegende Festschrift ist ein würdiger Gruß an einen großen Gelehrten. Bedeutsam ist Krauses Hauptherausgeber Tätigkeit in der seit 1976 erscheinenden „Theologischen Realenzyklopädie“. Gerhard Müller, der zweite Hauptherausgeber der TRE und inzwischen Landesbischof der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig, und Henning Schröer, o. Prof. für Praktische Theologie in Bonn, haben den Jubiläumsband herausgegeben.

Sowohl Präses Brandt als auch die beiden Herausgeber wünschen dem Jubilar viele Jahre in Kirche und Wissenschaft. Aber wenige Wochen nach der Überreichung der Festschrift ist Gerhard Krause in Loccum gestorben – während der Arbeit an seiner geliebten Lutherbibel. Menschliche Wünsche haben sich nicht erfüllt. Doch es werden immer wieder Menschen befähigt und berufen, die die in Kirche und Theologie begonnenen Dienste weiterführen – „Gott zur Ehre und Theologen sowie Laien gleichermaßen zum Segen“, wie es die Herausgeber am Schluß ihres Vorwortes treffend sagen. K.-F. W.

Hans Froer, „**Vertiefung, Fortbildungskonzepte zu Themen der Seelsorge**“, Christian Kaiser Verlag, München, 163 Seiten, kartoniert 19,80 DM.

Hans Froers Spielbücher, „Spielend bei der Sache“ und „Spiel und Wechselspiel“ sind vielen bekannt. Sie werden in der Jugendarbeit und auch in der Gemeindefarbeit gern gebraucht. Weniger bekannt ist Froers kybernetisches Modell der Konfliktbearbeitung. Alle seine Bücher aber zeichnet aus, daß sie von der Praxis herkommen und in der Praxis einzusetzen sind.

Sein neues Buch „Vertiefung“ macht da keine Ausnahme. Es gibt die Arbeitspapiere von Wochentagungen wieder, die mit Mitarbeitern der Telefonseelsorge München durchgeführt wurden. Froer beschränkt sich darauf, eine kurze Darstellung des Verlaufs der jeweiligen Tagung zu geben, das Arbeitsmaterial darzustellen und Hinweise auf die Verwendbarkeit dieses Materials zu geben. Er gibt also keine „Anleitung“, die einfach zu übernehmen wäre. Er stellt es dem Leser frei, die gegebene Anregung zu verändern und dem jeweiligen Kontext anzupassen. Er sagt: So haben wir über dies Thema in der Telefonseelsorge gearbeitet, das ist dabei herausgekommen, könnt ihr auch etwas daraus machen?

Der Themenkatalog ist weit gefaßt. Beziehungsformen, Angst und Vertrauen, Sexualität, Aggression, Konfrontation, Depression, Trennung, Einsamkeit, Emanzipation, Ehe und Partnerschaft, Glaube und Sinn, Grenzen und Werte und Normen sind die angeschlagenen Themen. Es sind Themen, die in der Gemeindefarbeit, im Konfirmandenunterricht, in der Jugendarbeit und in vielen Bezügen immer wieder vorkommen. Die Anregung, die in Froers sorgfältiger und klarer Art gegeben werden, sind ohne große Schwierigkeiten umzusetzen. Wer es einmal gewagt hat, mit diesen Froerschen Vorstellungen zu arbeiten, wird für die Gemeinde und für sich selbst davon Gewinn haben. R. M.

Fanita English, „**es ging doch gut – was ging denn schief?**“ Beziehungen in Partnerschaft, Familie und Beruf, Christian Kaiser Verlag, München, 240 Seiten, Preis: 28,- DM.

Fanita English ist in Deutschland als Gruppentrainerin und Ausbilderin in Transaktionsanalyse bekannt. Wer sie nicht persönlich kennt, dem begegnet sie in diesem Buch. Hier ist es gelungen, einen Menschen wirklich zu Wort kommen zu lassen. Der Leser des Buches kommt fast von selbst in ein Gespräch mit der Autorin. Er fühlt sich persönlich angesprochen und ernst genommen. Transaktionsanalytisch: Sein Kind-Ich kann mitspielen, sein Eltern-Ich erkennt seine Sorgen, sein Erwachsenen-Ich sucht mit die jeweils passenden Lösungen.

Es sind vor allem drei Themen, die Fanita English in diesem Buch behandelt: Im ersten Teil entwickelt sie eine transaktionsanalytische Typenlehre. Im zweiten Teil beschreibt sie „Gefühlsausbeuter“ und „Ersatzgefühle“. Im dritten Teil schließlich wird noch einmal zusammenfassend die Nutzbarmachung dieser Überlegungen für Beratung und Seelsorge, für Selbsterfahrung und Therapie deutlich gemacht.

An keiner Stelle wird das Buch „zu hoch“. Es bleibt bei den Dingen des täglichen Lebens, es bringt überall Beispiele, die sofort einsichtig und nachvollziehbar sind. Es wertet nicht leichtfertig, sondern weckt die Freiheit, zu sich selbst zu stehen. Wer dies Buch durchliest, merkt, wie ernst, ehrlich und verantwortungsvoll hier gearbeitet wird.

Als kleine, manchmal etwas spielerische Beigabe sind dem Buch an verschiedenen Stellen

literarische Beispiele eingefügt. Hier ist die Frage erlaubt, ob des Guten nicht etwas zu viel getan wird. Zu erwähnen ist, daß dieses vorzügliche Buch, in dem man die Verfasserin ganz persönlich hört, von zwei Freunden von Fanita English in diese Form gebracht worden ist. Ulrich Kabitz und Martin Koschorke gebührt besonderer Dank. R. M.

Helga Lemke, **„Verkündigung in der annehmenden Seelsorge“**, Religiöse Erfahrung durch Begegnung. Urban Taschenbücher; T-Reihe, Band 654, 180 Seiten, kart., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1981.

Helga Lemke, durch ihr erstes Buch „Theologie und Praxis annehmender Seelsorge“ bekannt gewordene Professorin an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik in Hannover, hat sich mit ihrem neuen Buch einer großen Anfrage und einem erheblichen Anspruch gestellt. Wird sie den Titel mit dem Inhalt ihres Buches gerecht?

Ganz zweifellos ist dieses Buch eine gute Einführung in die partnerzentrierte Gesprächsführung. Anhand von 18 Protokollen wird der Einsatz partnerzentrierter Gesprächsführung in der Seelsorge gezeigt. Dabei wird deutlich, daß partnerzentrierte Gesprächsführung etwas anderes ist, als das oft sehr kurzfristig gebrauchte „Spiegeln“ aus der Anfangszeit der Seelsorgeausbildung. Während in jener falsch verstandenen Form der Gesprächsführung der Seelsorger sich einfach bemühte, die Aussagen seines Partners zu wiederholen, und manches Gespräch an Einfallslosigkeit, „Zurücknahme“ und Ängstlichkeit des Seelsorgers einfach totlief, wird hier deutlich, daß der Seelsorger gefordert ist. Er kann sich nicht hinter einer Methode verstecken, in dem, was er aufgreift und was er sagt, ist er selbst im Gespräch anwesend.

Anders als etwa die Diakonie wird ja die Seelsorge immer wieder auf das „Proprium“ befragt. Dabei wird unter dem „Proprium“, dem wesentlichen und eigentlichen, immer die Verkündigung verstanden. Es ist jedoch zu fragen, ob die Verkündigung das Proprium der Seelsorge ist und nicht viel mehr die Gemeinschaft der Brüder. So sicher Seelsorge und Verkündigung eine gemeinsame Wurzel und ein gemeinsames Ziel haben, so sehr bedeutet es doch eine Einengung, das Proprium einer kirchlichen Lebensform, der Predigt und Verkündigung, anderen kirchlichen Lebensformen wie z. B. der Liturgie oder der Seelsorge aufzuzwingen. Gewiß kann die Verkündigung Teil der Seelsorge sein, doch ist auch dort gute Seelsorge zu finden, wo verkündigende Worte ungesagt blieben.

Helga Lemke hat sich auf diese Frage eingelassen. Anhand der Gesprächsprotokolle in diesem Buch versucht sie, Elemente der Verkündigung eingebettet in Verstehen und Annahme herauszuarbeiten. Wer Seelsorge als Hilfe zum Leben, als Auftrag der Kirche in einer Reihe mit Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie sieht, kann von diesem Buch viel lernen. Er wird vielleicht in dem, was er schon immer tat, bestätigt. Wer aber – aus welchen Gründen auch immer – nach dem „Proprium“ fragt, wird sich auch bestätigt fühlen. Er wird durch dieses Buch kaum bekehrt, es sei denn,

er könnte selbst erleben, was es Menschen in Not bedeutet, in der Seelsorge angenommen zu werden. R. M.

Werner Danielsmeyer **„Führungen“**, Ein Leben im Dienste der Kirche. Luther Verlag, Bielefeld, 1982, 218 S.

Der Liebhaber von Pastoren-Autobiographien, in denen es immer etwas zu lernen gibt, auch wie man es nicht machen soll, wird an diesem Buch seine helle Freude haben. Wer solche Freude bisher entbehrt hat, wird durch dieses Buch zu einem neuen Hobby kommen. Der Verfasser verfügt über die seltene Gabe, nicht nur Wichtiges sachlich und für viele andere verbindlich weiterzugeben, sondern vor allem auch höchst amüsant zu erzählen. Der Altersgenosse erinnert sich dabei beschämt an eigenes Versagen im Dritten Reich und unterstreicht gern den Satz: „Ich plädiere nicht auf Freispruch, aber auf Verständnis unter Berücksichtigung mildernder Umstände.“ Aber keiner der Jüngeren kann auch nur die Perfidie damaliger Propaganda ahnen, in der solche verpflichtenden Worte wie Volk, Vaterland, Ehre, Opfer, Freiheit, Friede u. ä. einen völlig anderen Sinn bekamen und nur noch Tarnworte für lange geplante Verbrechen waren. Oder wer kann sich schon vorstellen, daß das fürsorgliche Eintreten für eine Nichtarierin als ein Verbrechen galt, das völlig willkürlich mit KZ geahndet werden konnte. Der Verfasser berichtet verständnisvoll und zurückhaltend auch von jenen Jungen, die ihren Idealismus an eine schlechte Sache hängten und es mit ihrem Leben bezahlten. Und die Älteren unter uns erinnern sich in diesem Zusammenhang auch an manche Namen, die später im Kirchenkampf eine hervorragende Rolle spielten und doch eine ganze Zeit lang der Lügen-Parolen anheimgefallen waren. Wer erinnert sich nicht auch an die Zeit, als in der DDR die Atombomben des Westens als Teufelszeug, die der Sowjets aber als „Friedensbomben“ verkauft wurden? Gern folgt man dem Verfasser auf den verschlungenen Wegen seines Vikariats, Hilfsdienstes und Pfarramtes im Kohlenpott, sich des eigenen Beginns erinnernd, in klarer Entscheidung für den Weg der BK. Dabei wird der sachliche Ernst der für seine Zeit typischen Situation vor und unmittelbar nach dem Krieg aufgelockert durch einen stillen warmherzigen stillen Humor, der nur einem Mann zur Verfügung steht, der in seinem Glauben sich fest aufgehoben weiß und darum nicht der verletzenden Ironie bedarf, um sich der Umwelt zu erwehren. Nicht zu vergessen bei allem die Pfarrfrau, die damals wie jede Bauernfrau wußte, daß sie den Beruf ihres Mannes mitgeheiratet hat, und selbstverständlich ihren Dienst auf der Orgelbank, im Kirchenchor, in der Frauenhilfe oder als unermüdliche Gastgeberin bei dem nach heutigen Maßstäben kümmerlichen Gehalt (100 Mark als Hilfsprediger) wahrnahm. Aber der Verfasser ist nun doch nicht irgend ein Feld- und Wiesenpastor, dessen Horizont an der Gemeindegrenze endet, sondern in der Westfälischen Kirche mit vielen wichtigen Ämtern bis hin zum theologischen Vizepräsidenten betraut worden, der in vielen Gremien auch über Westfalen hinaus gehört wurde. Darum

sind seine Erinnerungen für die Nachkriegsgeschichte sowohl der Westf. Kirche wie der der EKD bedeutsam. Mit viel Mühen und Einsatz wurde hier an Problemen gearbeitet, für die z. T. heute kaum noch Verständnis vorhanden ist, weil die Probleme innerhalb und außerhalb der Kirche anders geworden sind, man denke nur an den Papst mit seiner übersteigerten Marienverehrung und seinem Amtsverständnis, was die ökumenischen Beziehungen verändert hat. Andererseits gab es Probleme, mit deren Behandlung die Kirche Türen aufgestoßen hat, die für immer verrammelt schienen, wie etwa die Ostdenkschrift. Es gab auch innere Nöte, die trotz allem Bemühen nicht gelöst werden konnten, wie etwa der Versuch, die EKD neu zu ordnen, obwohl die Arnoldshainer Konferenz manche Fortschritte gebracht hatte. Auch ist es gut, daß festgehalten wurde, wie es mit den Schwierigkeiten gewesen ist, die allmählich zum Auseinanderdriften der Kirche in Ost- und Westdeutschland gekommen ist. – Nicht zu vergessen ist das dankenswerte Lexikon zum Abkürzungschinesisch, daß sich auch in der Kirche immer mehr breit macht. Daß hierbei die FEST vergessen wurde, ist um so erstaunlicher, als auch bei den Insidern darüber nicht so schnell Klarheit zu gewinnen ist.

G. B.

Alle Jahre wieder ärgert man sich über den Schnickschnack, der zum Teil in aufwendigen Bildbänden oder in unerträglichen Schallplatten meist in den Buchabteilungen der Kaufhäuser zum Christfest angeboten wird. Aber der Ärger bessert nichts, sondern nur das Angebot des Besseren. Hier liegt unsere Verantwortung in Frauenhilfen und Bibelstunden, in Kirchenchören, Kindergärten, Mütterkreisen, in Arbeitsgemeinschaften oder wo Gemeindeglieder zusammenkommen, sogar Büchertische nach den Gottesdiensten. Da es kaum noch ev. Buchhandlungen gibt, ist die Auswahl des Guten nicht leicht, aber jede Buchhandlung besorgt das ausgewählte Buch. Jede Hausfrau weiß, daß Gutes nicht billig sein kann, ob es sich um Bettwäsche handelt oder um einen Anzug für den Jungen. Warum soll es bei Büchern anders sein? Aber sie halten nicht nur ein Leben aus, sondern helfen sogar zum ewigen Leben. Darum einige Hinweise auf den Verlag „Am Eschbach“ in 7841 Eschbach/Markgräflerland, Im alten Rathaus. Dieser Verlag ist neuerdings besonders bekannt geworden durch die Bildbücher, die Jörg Zink in ihm herausgibt. Es lohnt sich, sich ein Verlagsverzeichnis kommen zu lassen. Beispiele:

Jürgen Schwarz, „**Grenzen überschreiten**“, Ein Weihnachtsbuch mit Farbbildern, Geschichten, Gedichten, Betrachtungen, ein Weihnachtsbuch, wie man es sich nicht besser und schöner wünschen kann, in hervorragend graphischer Gestaltung.

Jörg Zink, „**Was die Nacht hell macht**“, Weihnachten in Bildern von Rembrandt und Betrachtungen. Dazu auch eine Dia-Serie mit den besprochenen Bildern.

Eschbacher Geschenkkarte, „**Simeon mit dem Christuskind**“ (Rembrandt).

Eschbacher Wandbild, „**Ruhe auf der Flucht**“ (Rembrandt), 60 + 80 cm, und weitere 4 Bilder in gleicher Ausstattung.

Johanna Grüneisen, „**Ich kann noch staunen und vieles andere kann ich auch**“, Sechs Kapitel über die Angst im Alter, mit Bildern von Vincent van Gogh und Stücken zeitgenössischer Schriftsteller. Kein unmittelbares Weihnachtsbuch, aber ein hervorragendes Geschenk für anspruchsvolle Leser der älteren Generation

G. B.

Mary Moster, „**Familie und Beruf**“, Wenn Mutter arbeiten geht, Bundes Verlag Witten, 1982, 143 S.

Die Verfasserin ist eine ebenso fromme wie lebenserfahrene Frau. Sie erfaßt alle in Betracht kommenden Möglichkeiten, mit denen sich eine berufstätige Frau, sei es als alleinstehende Mutter, sei es als Ehefrau herumschlagen muß. Die Verfasserin gibt vor allem auch Hinweise, was vor der Berufsaufnahme überlegt werden muß, welche möglichen Gefährdungen für die Ehe und die Kinder bedacht werden müssen. Ein gutes, sehr nützliches Buch, das auch für diejenigen wichtig ist, die im seelsorgerlichen Dienst mit solchen Problemen konfrontiert werden.

G. B.

Gottfried Vogt, „**Homiletische Auslegung der Predigttexte**“, Reihe V: Die bessere Gerechtigkeit, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 475 S.

Mit Freude kann der neue Perikopenband begrüßt werden, hat er sich doch seit Jahren als zuverlässig erwiesen. Er hält sich fern von provozierenden Modernismen, bemüht sich jedoch durchaus um Verständnis für den Menschen unserer Zeit mit seiner Lebensangst und Richtungslosigkeit in seinen Lebensentscheidungen. Wie in den bisherigen Bänden wird großes Gewicht auf gründliche Exegese gelegt. Der Prediger hat durchaus die Möglichkeit, in Freiheit dann andere Wege als der Verfasser zu gehen. Aber Vorsicht bei den Weihnachtstexten, die in diesem Jahr der Gemeinde zugemutet werden! Hier ist der Leser gut beraten, wenn er sich durch den Verfasser mahnen läßt, sich nicht durch die Emotionen der seltenen Kirchgänger von den substanziellen Aussagen der Texte abdrängen zu lassen und nicht Gefühlseligkeit, sondern Evangelium zu verkünden. Bei der Auslegung des Karfreitagstextes ist zu lernen, wie man Sentimentalität vermeiden kann und doch nicht in trockene Dogmatik fallen muß, sondern rettende Botschaft hörbar machen kann. Auch die Ostertexte werden mit gläubiger Nüchternheit angegangen, so daß der Satz geschrieben werden kann: „Der Glaube an die Auferstehung Jesu Christi gründet sich auf den Glauben an den Auferstandenen“ und „Es geht nach Ostern nicht ‚etwas‘ weiter – die Worte, die Jesus gesprochen, die Bewegung, zu der er den Anstoß gegeben hat . . . usw. – Er ist da!“. Es macht Freude, sich durch den Verfasser beim Predigtendienst helfen zu lassen.

G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV.KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2